

Quarantäne-Regeln in Dresden

Stand 16. April 2021

**enge
Kontaktpersonen**



1

Quarantäne

nach Information durch Gesundheitsamt oder positiv getestete Person **sofort in Quarantäne begeben**

Ausnahmen

Befreit sind von der Quarantäne nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt:

Personen, die innerhalb von 6 Monaten vor dem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person selbst mittels PCR-Untersuchung positiv getestet wurden und deren Quarantäne beendet ist

Personen, die vollständig geimpft wurden

Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind

- Quarantäne und Test, wenn Symptome auftreten sollten!
- keine Befreiung, wenn bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante (außer die britische Variante B.1.1.7) vorlag!

Pflicht zum Führen eines Symptom- und Kontakttagebuches (kann vom Gesundheitsamt abgefragt werden)

2

Nachweise (z.B. für Arbeit, Schule)

Erfolgte der Kontakt in einer Gemeinschaftseinrichtung?

Ja



Nein

Einrichtungsleitung erhält einen **Sammelbescheid**, in dem auch der Quarantänezeitraum steht. Ein gesonderter Bescheid kommt **nicht**.

Nach Meldung der positiv getesteten Person kommt eine schriftliche Information vom Gesundheitsamt.

3

Wenn Symptome auftreten

Telefonisch beim Hausarzt melden und Fall schildern.

4

Ende der Quarantäne

14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person

Antigen-Schnelltest zweimal wöchentlich empfohlen, um eine etwaige Infektion frühzeitig zu erkennen und am Ende der Quarantäne

Beruhete das Testergebnis auf einem positiven **Antigen-Schnelltest** und ist die PCR-Gegenprobe **negativ**, endet die Absonderung mit Vorliegen des Negativbefundes der vermeintlich infizierten Person

Kontaktreduzierung und Pflicht zum Führen eines Symptomtagebuchs für eine Woche nach der Quarantäne